

„Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik ist **demokratisch**, weil es den Interessen des Volkes und dem Frieden dient, weil es antifaschistisch und antiimperialistisch ist, weil es, von den Bürgern selbst gestaltet, ihre umfassende und unmittelbare Teilnahme an der Rechtspflege verankert.

Es ist **humanistisch**, weil es vom Geist der großen moralischen Werte echter Revolution, von Brüderlichkeit, Menschlichkeit, Freiheit und Gleichheit durchdrungen ist.

Es ist **national**, weil es auf die Erhaltung des Friedens und den Schutz des deutschen Friedensstaates, der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik, gerichtet ist.

Es ist **fortschrittlich**, weil es auf den Erkenntnissen der Wissenschaft beruht und den Erfordernissen der fortgeschrittensten Gesellschaftsordnung, der sozialistischen Gesellschaft, dient.“

(Aus den Schlußbemerkungen des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, in der 6. Sitzung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Dezember 1967)